



Beteiligungsgrundsätze Innovationsstarter Fonds Hamburg III (IFH III)

Beteiligungskapital für junge innovative Unternehmen in Hamburg

Gültig ab 17.01.2023

1.	Einleitung und Zielsetzung	3
2.	Zielunternehmen	3
3.	Art, Umfang und Höhe von Finanzierungen	4
3.1.	Art der Finanzierung	4
3.2.	Beihilfefreie Beteiligungen	4
3.3.	Beteiligungen in Form freigestellter Beihilfen	5
3.4.	Höhe der Finanzierung	5
4.	Antragstellung und –prüfung	5
5.	Veröffentlichungspflichten	6
6.	Geltungsdauer	6

1. Einleitung und Zielsetzung

Im strategischen Gesamtgefüge des EFRE Programms 2021-2027 der Freien und Hansestadt Hamburg (nachfolgend FHH) nimmt das spezifische Ziel (SZ) 1.3, „Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittelständischen Unternehmen ("KMU") sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen“ eine zentrale Rolle ein. Zur Erreichung dieses Ziels stellt der Innovationsstarter Fonds Hamburg III (nachfolgend IFH III) jungen und innovativen Unternehmen in der Frühphase ihres Gründungs- und Wachstumsprozesses Risikokapital zur Verfügung. IFH III verfolgt dabei nachstehend genannte Ziele:

- Förderung junger innovativer Unternehmen aller Branchen in Hamburg
- Erschließung von Innovationspotentialen
- Schaffung von Unternehmen und Arbeitsplätzen
- Verbesserung des Gründungsklimas
- Schließen der Angebotslücke bezüglich Eigenkapital für junge innovative Unternehmen
- Realisierung von Rückflüssen

2. Zielunternehmen

IFH III kann sich an Unternehmen (im Folgenden Zielunternehmen) beteiligen, sofern die folgenden Kriterien in vollem Umfang erfüllt sind:

1. Es handelt sich um nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden.¹
2. Es handelt sich um innovative Unternehmen. Das sind Unternehmen,²
 - a) die anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder
 - b) deren Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 % ihrer gesamten Betriebsausgaben ausmachen; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenem Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren.
3. Das Zielunternehmen hat die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft und eine Betriebsstätte in Hamburg.

Das Zielunternehmen verursacht keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (Do-no-significant-harm-Prinzip).

Mehr als 50% der Gesellschaftsanteile an einem Zielunternehmen sollen sich vor Abschluss der Erstbeteiligung von IFH III im Eigentum der wesentlichen Know-how-Träger befinden.

IFH III steht Unternehmen aller Branchen offen.

¹ Vgl. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Art. 22 Abs. 2 VO (EU) Nr. 651/2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 ff.)

² Vgl. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Art. 2 Abs. 80 VO (EU) Nr. 651/2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 ff.)

Ausgeschlossen ist eine Beteiligung von IFH III an Unternehmen, die die in Art. 1, Abs. 2 - 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) Nr. 651/2014)³ genannten Bedingungen erfüllen. U.a. sind das

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
- Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.d. Art. 2 Nr. 18 VO (EU) Nr. 651/2014 sowie
- Unternehmen, die mit der Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst sind.

3. Art, Umfang und Höhe von Finanzierungen

3.1. Art der Finanzierung

Die Finanzierungen von IFH III erfolgen in Form von Beteiligungen bzw. beteiligungsähnlichen Finanzinstrumenten wie z.B. offenen Beteiligungen, Gesellschafterdarlehen mit Wandlungsoptionen, Wandeldarlehen und stillen Beteiligungen. IFH III beteiligt sich in jedem Fall mit weniger als 50 % am Stammkapital der Zielunternehmen.

Die von IFH III bereitgestellten Finanzmittel werden im Folgenden als Beteiligung oder Finanzierung bezeichnet.

Die Konditionen einer Finanzierung werden zwischen den beteiligten Parteien ausgehandelt. Sowohl für Erstbeteiligungen als auch für Folgefinanzierungen gilt, dass eine Beteiligung privater Investoren zu günstigeren Bedingungen als IFH III ausgeschlossen ist.

3.2. Beihilfefreie Beteiligungen

IFH III beteiligt sich an einem Zielunternehmen im Einklang mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers und somit nicht in Form einer staatlichen Beihilfe, wenn die Investition von öffentlichen und privaten Investoren, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden, zu gleichen Bedingungen (pari passu) durchgeführt wird. Eine Investition wird als nach Pari-Passu-Bedingungen erfolgt betrachtet, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:⁴

- a) Die Investition der öffentlichen und der beteiligten privaten Investoren wird gleichzeitig beschlossen und durchgeführt.
- b) Die Bedingungen für die öffentlichen und die beteiligten privaten Investoren sind dieselben, wobei auch die Möglichkeit, das Risiko im Laufe der Zeit zu erhöhen oder zu senken, zu berücksichtigen ist.
- c) Die Investition der beteiligten privaten Investoren ist von realer wirtschaftlicher und nicht nur von symbolischer oder marginaler Bedeutung. Eine private Beteiligung in Höhe von mindestens 33 % bezogen auf die Gesamtinvestition gilt als von realer wirtschaftlicher Bedeutung.
- d) Die Ausgangsposition der öffentlichen und der beteiligten privaten Investoren in Bezug auf die Investition ist vergleichbar, wenn beispielsweise ihr bisheriges wirtschaftliches Engagement bei den betreffenden Unternehmen, die möglichen Synergien, den Umfang, in dem die verschiedenen Investoren ähnliche Transaktionskosten tragen, oder sonstige

³ ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 ff.

⁴ Vgl. Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), Ziff. 4.2.3, S. 19 ff.

Umstände berücksichtigt, die für die öffentliche und die privaten Investoren spezifisch sind und den Vergleich verfälschen könnten.

Die Teilnahme an einer Beteiligung nach Pari-Passu-Bedingungen steht grundsätzlich sämtlichen privaten Investoren offen. Das Zielunternehmen wählt die privaten Investoren, die an einer Investition nach Pari-Passu-Grundsätzen teilnehmen, aus.

3.3. Beteiligungen in Form freigestellter Beihilfen

Sollten sich die Bedingungen gemäß Abs. 3.2 nicht realisieren lassen, erfolgt die Beteiligung von IFH III gemäß Art. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EU) Nr. 651/2014⁵.

Bei Beteiligungen von IFH III in Form freigestellter Beihilfen sind auch private Koinvestments möglich. Eine Beteiligung privater Investoren zu günstigeren Bedingungen als IFH III ist jedoch ausgeschlossen.

3.4. Höhe der Finanzierung

Beihilfefreie Beteiligungen gemäß Abs. 3.2 sollen insgesamt 1,5 Mio. EUR pro Zielunternehmen nicht überschreiten.

Beteiligungen in Form freigestellter Beihilfen gemäß Abs. 3.3 sind auf insgesamt 800.000 EUR pro Zielunternehmen beschränkt.⁶

Maximal darf eine Beteiligung 800.000 EUR pro Finanzierungsrunde betragen.

Das Aufstocken bestender Beteiligungen ist möglich.

Für Beteiligungen in Form freigestellter Beihilfen gemäß Abs. 3.3 ist bezüglich der Kumulierung mit anderen Beihilfen die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung Art. 8, insbesondere Art. 8 Abs. 4 VO (EU) Nr. 651/2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 ff.)⁷ einzuhalten.

4. Antragstellung und –prüfung

Über eine Beteiligung wird auf Basis eines Antrags nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel entschieden. Auf die Übernahme einer Beteiligung besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge auf Übernahme einer Beteiligung sind einzureichen bei:

IFB Innovationsstarter GmbH
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
www.innovationsstarter.com

Die Antragsprüfung erfolgt jeweils im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung (Due Diligence), für die u.a. die Geschäftspläne der Unternehmen sowie fallweise ergänzende extern erstellte Gutachten herangezogen und Gespräche mit dem Antragsteller geführt werden.

Weitere Einzelheiten werden im Beteiligungsvertrag geregelt.

⁵ ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 ff

⁶ Vgl. Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung Art. 22, Abs. 3 lit. c und Abs. 5 VO (EU) Nr. 651/2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 ff.)

⁷ I. V. m. VERORDNUNG (EU) 2021/1237

5. Veröffentlichungspflichten

Bei Beteiligungen von IFH III in Form freigestellter Beihilfen wird jede Einzelbeihilfe von über 500.000 EUR innerhalb von sechs Monaten nach der Gewährung für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren auf einer frei zugänglichen Beihilfen-Webseite unter Angabe der im Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung VO (EU) Nr. 651/2014 (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 ff.) aufgeführten Informationen, u.a. des Namen des Empfängers, dem Ziel der Beihilfe und der Höhe des Beihilfeelements veröffentlicht.

6. Geltungsdauer

Diese Beteiligungsgrundsätze gelten ab dem 17. Januar 2023.